

Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

21. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

22. *fordert* die Staaten sowie die internationalen und nicht-staatlichen Organisationen *außerdem auf*, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten die Mädchen betreffenden Schlußfolgerungen¹⁴⁴, soweit erforderlich, voll umzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/128. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/106 und 52/107 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1998/76 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998¹⁴⁸,

erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden¹⁴⁹, insbesondere die feierliche Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁵⁰, und in denen es unter anderem heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Mißbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornographie, und in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig sind,

betonend, daß es notwendig ist, den Faktor Geschlecht in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, durchgängig zu berücksichtigen,

mit Genugtuung darüber, daß die besondere Situation der Kinder in der Schlußfolgerung der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs berücksichtigt wurde, wobei sich diese von den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ leiten ließ,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von Armut, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich durch die derzeitige internationale Finanzkrise in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft verschlimmert haben, Pandemien, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Behinderung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen ergänzen sollten,

mit der Empfehlung an alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie an alle anderen zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und die Aufsichtsorgane der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres Mandats den spezifischen Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen, und mit Genugtuung über das auf den Rechten des Kindes beruhende Konzept des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die systemweite Koordinierung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zugunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes weiter zu verstärken,

unter Hinweis auf die wichtige öffentliche Aussprache im Sicherheitsrat zu dem Punkt "Kinder und bewaffnete Konflikte" und die Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats dazu am 29. Juni 1998 im Namen des Rates abgegeben hat¹⁵²,

betonend, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß,

¹⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴⁹ A/45/625, Anhang.

¹⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁵¹ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵² S/PRST/1998/18; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1998*.

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER
DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt* es, daß einhunderteinundneunzig Staaten – eine beispiellose Zahl – das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁵³ als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

2. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts bis zum zehnten Jahrestag des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens des Übereinkommens erreicht wird;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹⁵³ und ist sich der wichtigen Rolle bewußt, die der Ausschuß bei der Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten betreffend seine Durchführung spielt;

4. *bittet* den Ausschuß, den konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter zu verstärken und die Transparenz des Ausschusses und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu verbessern;

5. *begrüßt* es, daß der Ausschuß eine themenbezogene Diskussion über die Rechte der Kinder, die in einer Welt mit HIV/Aids leben, abgehalten hat, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Gemeinsamen und gemeinsam getragenen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte dieser Kinder zu verwirklichen;

6. *bekräftigt* das Recht aller von Pandemien betroffenen Kinder, insbesondere derjenigen, die in einer Welt mit HIV/Aids leben, auf den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Bildung und sozialen Diensten und auf den Schutz vor allen Formen der Diskriminierung, des Mißbrauchs oder der Vernachlässigung;

7. *begrüßt* es, daß der Ausschuß seine Aufmerksamkeit verstärkt auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu einer gesundheitlichen Versorgung richtet, und begrüßt außerdem die Resolution

WHA51.22 der Weltgesundheitsversammlung vom 16. Mai 1998 über die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen¹⁵⁴;

8. *bittet* die Vertragsstaaten, bei ihrer Berichterstattung an den Ausschuß über die Anwendung des Artikels 7 des Übereinkommens im Einklang mit den Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses Informationen über ihren jeweiligen Stand der Geburtenregistrierung und andere in diesem Zusammenhang dienliche Daten zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, und nimmt Kenntnis von dem Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur verstärkten Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine vorübergehende Unterstützung des Ausschusses im Rahmen des Aktionsplans sicherzustellen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen im Einklang mit den vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien vollinhaltlich durchzuführen, eng mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten und den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen;

11. *bringt ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck*, und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und eine Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen, mit dem Ziel, diese zurückzuziehen;

12. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens so bald wie möglich annimmt und diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht;

13. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 des Übereinkommens vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *ferner auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 des Übereinkommens die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen wie auch bei Kindern all-

¹⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41).

¹⁵⁴ Siehe WHA51/1998/REC/1.

gemein bekannt zu machen, und fordert die Vertragsstaaten außerdem auf, die Ausbildung von Personen, die mit Kindern verbundene Tätigkeiten ausüben, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu fördern, beispielsweise durch das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte;

15. *betont*, daß die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁵ über den Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 in der Halbzeit der Dekade und in seinem Bericht über den Stand der Verwirklichung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels¹⁵⁶ hervorgehoben wird;

16. *legt* dem Ausschuß *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

17. *begrüßt* die positiven Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, unterstützt das auf den Rechten des Kindes beruhende Konzept des Hilfswerks und befürwortet seine Weiterentwicklung;

II

BEHINDERTE KINDER

1. *begrüßt* es, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit verstärkt darauf richtet, daß behinderte Kinder die Rechte des Kindes gleichberechtigt wahrnehmen können, und nimmt Kenntnis von der im Jahr 1997 abgehaltenen themenbezogenen Diskussion über die Rechte behinderter Kinder sowie den verabschiedeten Empfehlungen¹⁵⁷;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Ausschusses, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die einen Aktionsplan für die künftige Tätigkeit des Ausschusses zugunsten behinderter Kinder ausarbeiten soll;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung behinderter Kinder ausarbeiten und anzuwenden;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, daß behinderte Kinder ein erfülltes und akzeptables Leben in einer Welt führen können, in der ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirksamen Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten;

¹⁵⁵ A/51/256.

¹⁵⁶ A/53/186.

¹⁵⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41), Ziffer 1426.*

5. *betont*, daß das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, daß Kinder mit besonderen Bedürfnissen auf dem Gebiet der Bildung dazu in einer Weise Zugang haben, die ihnen die möglichst weitgehende Eingliederung in die Gesellschaft und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht, und sich für ein integriertes Vorgehen zu entscheiden, damit diese Kinder eine angemessene Unterstützung und eine entsprechende Bildung erhalten;

6. *anerkennt* die Tätigkeit des Sonderberichterstatters über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung, ermutigt ihn, behinderten Kindern auch weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und begrüßt es, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Sonderberichterstatter und den Ausschuß in seiner Resolution 1997/20 vom 21. Juli 1997 gebeten hat, ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, in die dem Ausschuß nach Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ vorzulegenden Berichte im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses¹⁵⁸ Informationen über die Lage und die Bedürfnisse behinderter Kinder, einschließlich aufgeschlüsselter Daten, sowie über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, damit diese Kinder in den Genuß der ihnen nach dem Übereinkommen zustehenden Rechte kommen;

III

VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹⁵⁹, dessen Schwerpunkt in diesem Jahr auf der Frage des Kinderhandels zum Zwecke der gewerbsmäßigen sexuellen oder sonstigen Ausbeutung liegt, und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatterin jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihres Mandats benötigt;

3. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der fünf- und fünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte machen wird, damit diese Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ abgeschlossen werden kann;

¹⁵⁸ CRC/C/58.

¹⁵⁹ A/53/311, Anhang.

4. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Sonderorganisationen, den Ausschuß für die Rechte des Kindes, den zuständigen Sonderberichterstatler und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, vor der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe ihre Stellungnahmen unter anderem zu dem Geltungsbereich des Fakultativprotokolls abzugeben;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach Artikel 34 des Übereinkommens eingegangen sind, und fordert außerdem alle Staaten *auf*, die Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer nationaler, bilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, einschließlich der Kinderprostitution und der Kinderpornographie, unternommen werden;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, unter Strafe zu stellen und die Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, entsprechende Gesetze zu erlassen und anzuwenden und Politiken und Programme zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch, insbesondere vor Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kindersextourismus, auszuarbeiten und umzusetzen;

8. *fordert* die Staaten *ferner auf*, ihre Gesetze, Politiken, Programme und Praktiken zur Abschaffung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern;

9. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs durchzuführen, namentlich Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁶⁰ dargelegt sind;

10. *befürwortet* die Anstrengungen, die auf regionaler und interregionaler Ebene zur Weiterverfolgung der Umsetzung des Aktionsplans des Kongresses unternommen werden, wie beispielsweise die im Rahmen des Asiatisch-Europäischen Gipfels vom 6. bis 8. Oktober 1998 in London abgehaltene Konferenz von Kinderwohlfahrtssachverständigen, mit dem Ziel, die besten Praktiken sowie die Probleme zu ermitteln, bei denen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht;

11. *ermutigt* die Regierungen, die Kinder, die sexueller Ausbeutung oder sexuellem Mißbrauch zum Opfer gefallen

sind, zu konsultieren und ihre aktive Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zum Schutz von Kindern vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs zu erleichtern;

12. *betont*, daß das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muß, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, die gegen die Abnehmer oder gegen diejenigen Personen gerichtet sind, die Kinder sexuell ausbeuten oder mißbrauchen;

13. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit sowie das konzertierte Vorgehen aller zuständigen Vollstreckungsbehörden und -einrichtungen zu verstärken, mit dem Ziel, nationale, regionale und internationale Kinderhändlerlinge zu zerschlagen;

14. *ersucht* die Staaten *außerdem*, die Zusammenarbeit und die konzertierten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um wirksam gegen alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs von Kindern vorzugehen, namentlich gegen Pädophilie, Kindersextourismus, Kinderprostitution und Kinderpornographie, insbesondere ihre Verbreitung über das Internet;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf den Kindersextourismus Gesetze auszuarbeiten, zu verschärfen und durchzusetzen, durch die Taten, die Staatsangehörige eines bestimmten Herkunftslandes gegen Kinder im Zielland verüben, unter Strafe gestellt werden, um sicherzustellen, daß jeder, der ein Kind in einem anderen Land zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs ausbeutet, von den zuständigen nationalen Behörden entweder im Herkunftsland oder im Zielland strafrechtlich verfolgt wird, und fordert die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Gesetze und ihre Anwendung auf Personen, die Sexualverbrechen an Kindern in den Zielländern begehen, zu verschärfen und neben anderen Sanktionen auch Vermögensgegenstände und Gewinne einzuziehen und zu beschlagnehmen und einschlägige Informationen weiterzugeben;

16. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Mittel für umfassende und geschlechterbezogene Programme bereitzustellen, durch die Kinder, die Kinderhandel oder jeglicher Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch zum Opfer gefallen sind, körperlich und seelisch wiederhergestellt werden sollen, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Gesundung und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern;

IV

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die zahlreichen schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder *zum Ausdruck* und betont, daß die Weltgemeinschaft ihre Auf-

¹⁶⁰ A/51/385, Anhang.

merksamkeit verstärkt darauf richten muß, diesem schwerwiegenden Problem ein Ende zu bereiten;

2. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten¹⁶¹ und bekundet ihre Unterstützung für seine Tätigkeit zugunsten von Kindern, die durch bewaffnete Konflikte betroffen sind, insbesondere die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Schutz von Kindern, die durch bewaffnete Konflikte betroffen sind, in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken und die Behörden und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, namentlich durch Feldbesuche, die er mit Zustimmung des betreffenden Staates unternimmt, um die Achtung der Rechte und der Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Nachkonfliktsituationen zu fördern;

3. *stellt fest*, daß die Wirksamkeit des Sonderbeauftragten ohne ausreichende menschliche Ressourcen auch weiterhin erheblich eingeschränkt sein wird, fordert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, daß der Sonderbeauftragte rasch die notwendige Unterstützung erhält, um sein Mandat wirksam ausüben zu können, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, und fordert die Staaten und anderen Institutionen auf, freiwillige Beiträge zugunsten des Sonderbeauftragten zu entrichten;

4. *fordert* den Sonderbeauftragten und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin einen konzertierten Ansatz im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, auszuarbeiten, damit diese Frage zu einem regulären Bestandteil der Richtliniengestaltung und Programmaktivitäten der Vereinten Nationen wird, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt zusammenzuarbeiten, so auch nach Bedarf bei den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Feldbesuchen des Sonderbeauftragten;

5. *bittet* die Regierungen und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderbeauftragten auch weiterhin zusammenzuarbeiten und dabei seinen Empfehlungen Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die von dem Sonderbeauftragten ergriffene Initiative zur Abhaltung einer Reihe regionaler Symposien über Kinder in bewaffneten Konflikten, von denen das erste im Juni 1998 in London stattgefunden hat und die weiteren in Tokio sowie in Städten in anderen Regionen geplant sind;

6. *begrüßt* die Informationen, die der Sonderbeauftragte in seinem Bericht über seine Feldbesuche und die in den Ländern ergriffenen Initiativen bereitgestellt hat, fordert die Regierungen und anderen beteiligten Stellen in den betroffenen Ländern auf, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bittet sie, die Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und zu verwirklichen;

7. *bittet* den Sonderbeauftragten, auch künftig in seine Berichte Informationen über seine Feldbesuche aufzunehmen, namentlich Empfehlungen und gegebenenfalls Informationen über erwirkte Zusagen sowie die dazu ergriffenen Folgemaßnahmen;

8. *bittet* alle Staaten, den einschlägigen internationalen Menschenrechts- und humanitären Übereinkünften beizutreten, und fordert sie nachdrücklich auf, diejenigen Übereinkünfte umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind;

9. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁶² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁶³ uneingeschränkt zu achten;

10. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder nicht mehr als Soldaten eingesetzt werden, und für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen;

11. *fordert* die Staaten, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Organisationen *auf*, der Achtung der Rechte des Kindes in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere in und nach Situationen des bewaffneten Konflikts, Vorrang einzuräumen und diese Rechte in alle humanitären und Entwicklungsaktivitäten, namentlich Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Durchführung von Friedensübereinkommen, einzubinden;

12. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere in und nach Situationen des bewaffneten Konflikts, *auf*, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit dieses seine Aufgabe, Kindern zu helfen, wirksam erfüllen kann;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur körperlichen und seelischen Gesundung und zur sozialen Wiedereingliederung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, Kindersoldaten und Kindern, die Landminen und anderen Waffen sowie geschlechtsspezifischer Gewalt zum Opfer gefallen sind, zu ergreifen, unter anderem durch die Gewährung einer angemessenen Bildung und Ausbildung, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

14. *betont*, wie wichtig es ist, die örtlichen Kapazitäten zu fördern und zu unterstützen, damit das Problem der Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, auf örtlicher Ebene, namentlich durch Lobbyarbeit, angegangen wird;

¹⁶¹ A/53/482.

¹⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁶³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in die Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Gesundheit und soziale Wiedereingliederung;

16. *betont*, daß es dringend notwendig ist, die in Artikel 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ niedergelegten derzeitigen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verbessern, unterstützt die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie die dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe von der Kommission in ihrer Resolution 1998/76¹⁴⁸ übertragene Aufgabe, umfassende informelle Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, der Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung einen Sachstandsbericht vorzulegen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der fünfundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß dieser Arbeit machen wird;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die gegenwärtig unternommen werden, um den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden, anerkennt in diesem Zusammenhang den Beitrag der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs und erinnert daran, daß die Einziehung, die Anwerbung oder der Einsatz von Kindersoldaten zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu einem Kriegsverbrechen erklärt worden ist¹⁶⁴, wodurch es möglich sein wird, der Strafflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit, und fordert die Staaten auf, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen;

19. *begrüßt* die vermehrten internationalen Anstrengungen, die in verschiedenen Foren im Hinblick auf Antipersonenminen unternommen werden, erkennt die positiven Auswirkungen dieser Bemühungen auf Kinder an und nimmt in diesem Zusammenhang gebührend Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁶⁵ am 1. März 1999 und von seiner Umsetzung durch die Vertragsstaaten sowie von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und ande-

ren Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁶⁶ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁶⁷, am 3. Dezember 1998 und von seiner Umsetzung durch die Vertragsstaaten;

20. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung fortlaufend zu unterstützen, namentlich indem sie auch weiterhin Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung entrichten, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und altersgerechte Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, die Unterstützung der Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation zu fördern und so die Zahl der Kinder, die Minen zum Opfer fallen, zu senken und ihre Not zu lindern;

21. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁸ definiert, und fordert alle Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor jeglichen Akten geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und erzwungener Schwangerschaft zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

22. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und anderen betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder zu erwirken;

23. *empfiehlt*, daß bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und daß aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

24. *weist darauf hin*, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen wie Frühwarnsysteme, vorbeugende Diplomatie und Friedenserziehung sind, wenn es darum geht, Konflikte und ihre schädlichen Auswirkungen auf den Genuß der Rechte des Kindes zu verhüten, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine nachhaltige menschliche Entwicklung zu fördern;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die geschlechtsbezogene

¹⁶⁴ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

¹⁶⁵ Siehe CD/1478.

¹⁶⁶ Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹⁶⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

¹⁶⁸ Resolution 260 A (III).

Aspekte berücksichtigenden Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

26. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, zu erwägen, wie die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder am besten in die Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mit einbezogen werden könnten;

V

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, der Lage der Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie auch weiterhin mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen, Politiken und Programme für ihre Betreuung und ihr Wohlergehen ausarbeiten und für deren bessere Umsetzung sorgen;

2. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklungsbedürfnisse anzunehmen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und psychosoziale Rehabilitation, und bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck über die Jugendlichen in Flüchtlingslagern, insbesondere Mädchen, die dem Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs ausgesetzt sind;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten und alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, daß unbegleitete Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder so früh wie möglich identifiziert und registriert werden, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und auch künftig die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder zu überwachen;

4. *fordert* alle Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, anzuerkennen, daß Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder für die schädlichen Auswirkungen derartiger Konflikte besonders anfällig sind, weist nachdrücklich auf die besondere Schutzbedürftigkeit der von Kindern geführten Haushalte hin und fordert die Regierungen und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, diesen Situationen dringend Aufmerksamkeit zu schenken, bessere Vorkehrungen für den Schutz dieser Kinder und die Gewährung von Hilfe zu treffen und Frauen und Jugendliche in die Ausarbeitung, Durchführung und

Überwachung der zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen einzubinden;

5. *nimmt Kenntnis* davon, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebenen¹⁶⁹ verabschiedet hat, und bittet den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, im Rahmen seiner Tätigkeit der Lage der binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auch weiterhin eng mit dem Nothilfekordinator und allen beteiligten Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten;

VI

BESEITIGUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit zu beseitigen, weist gleichzeitig auf das Aktionsprogramm zur Beseitigung der Ausbeutung der Kinderarbeit¹⁷⁰ hin und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, *auf*, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

3. *begrüßt außerdem* die verschiedenen internationalen Konferenzen über diverse Formen der Kinderarbeit, die in jüngster Zeit abgehalten wurden;

4. *begrüßt ferner* die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf dem Gebiet der Kinderarbeit, nimmt Kenntnis von seinen Empfehlungen¹⁵³ und ermutigt den Ausschuß sowie andere in Betracht kommende Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, dieses wachsende Problem weiter im Auge zu behalten, wenn sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Berichte der Vertragsstaaten prüfen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung aller Formen von ausbeuterischer Kinderarbeit in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und anderen Formen der Sklaverei Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung,

¹⁶⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1993/79, Anlage.

insbesondere soweit sie besonders gefährliche Tätigkeiten für Kinder betreffen, in Erwägung zu ziehen und diese Übereinkommen durchzuführen;

7. *befürwortet* die Verhandlungen, die in der Internationalen Arbeitsorganisation über ein neues Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit geführt werden, und fordert die Staaten auf, sich aktiv für einen raschen und erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlungen im Jahr 1999 einzusetzen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, konkrete Fristen für die Beseitigung aller Formen von Kinderarbeit festzulegen, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufen, die volle Durchsetzung der bestehenden einschlägigen Gesetze zu gewährleisten und, wo angezeigt, diejenigen Rechtsvorschriften zu erlassen, die notwendig sind, um ihren Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ und der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz arbeitender Kinder nachzukommen;

9. *erkennt an*, daß die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, und fordert alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung der Kinderarbeit dafür sorgen, daß der Grundschulbesuch für alle Kinder unentgeltlich ist;

10. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Ernennung eines Sonderberichterstatters, der sich im Rahmen seines Mandats insbesondere mit dem Recht auf Bildung befassen soll, und ist sich der Rolle bewußt, die der Sonderberichterstatter im Rahmen der von den Staaten unternommenen Anstrengungen, insbesondere auf dem Gebiet der Grundschulbildung, wahrnehmen könnte;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen das Ausmaß, die Art und die Ursachen der Ausbeutung der Kinderarbeit systematisch zu ermitteln und zu untersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Strategien zur Bekämpfung dieser Praktiken auszuarbeiten und umzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Mädchen, ihres Rechts auf Bildung und ihres gleichberechtigten Zugangs zu Schulen;

12. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes, namentlich der Ausbeutung der Kinderarbeit, behilflich zu sein;

VII

DIE NOT DER KINDER, DIE AUF DER STRASSE LEBEN ODER ARBEITEN

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die große Anzahl von Kindern *Ausdruck*, die auf der Straße leben oder arbeiten,

sowie über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorfälle, in denen diese Kinder in schwere Verbrechen, Drogenhandel und Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, dieses vielschichtigen Problems Herr zu werden;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, indem sie insbesondere zur Linderung der Armut dieser Kinder und ihrer Familien oder Vormunde beitragen, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden lassen, und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

4. *betont*, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵¹ und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Normen darstellen, auf die die Bemühungen um die Bewältigung dieses Problems ausgerichtet sein müssen, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsübereinkünfte eingesetzten Organen, diesem Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern und gegen sie gerichtete Folter und Gewalttätigkeit zu bekämpfen, die Täter vor Gericht zu bringen und sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte genau eingehalten werden, namentlich die Verpflichtung zur Achtung der Rechte des Kindes bei Rechts- und Gerichtsverfahren;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes den besonderen Bedürfnissen und Rechten dieser Kinder voll Rechnung zu tragen und zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung ihrer Lage zu beantragen;

VIII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht

über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/129. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/108 vom 12. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁷¹ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁷²;

2. *erklärt*, daß sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewußt und davon überzeugt ist, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölke-

rungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont*, daß es geboten ist, die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu stärken, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, empfiehlt zu diesem Zweck, die Universität der Vereinten Nationen möge in Weiterverfolgung des geplanten Arbeitsseminars für Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, wie in den Resolutionen 1997/32 und 1998/13 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997¹⁷³ beziehungsweise 9. April 1998¹⁷⁴ dargelegt, erwägen, in jeder Region eine oder mehrere bereits bestehende Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Kompetenzzentren und die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, indem sie unter anderem einschlägige Studien durchführen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

4. *stellt fest*, daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten 1999 in der Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Benehmen mit autochthonen Bevölkerungsgruppen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen die Vorbereitung des Arbeitsseminars für Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, das sich insbesondere mit Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen im Bildungswesen befassen wird und dessen Ausrichtung die Regierung Costa Ricás im Jahre 1999 angeboten hat, mit vorhandenen Ressourcen und freiwilligen Beiträgen weiter voranzutreiben;

c) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

¹⁷¹ Resolution 50/157, Anlage.

¹⁷² A/53/310.

¹⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.